

Satzung der Universität Bielefeld für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Februar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752) i. V. m.

§ 72 Abs. 2 S. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298),

Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GV. NRW. 2000, S. 238),

§§ 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238),

§ 18 Abs. 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabe-VO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 792) sowie

§ 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVerfG) vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 785)

in der jeweils geltenden Fassung hat die Universität Bielefeld nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der Universität durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in Verbindung mit der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen und § 3 AuswVerfG.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Universität vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gem. § 1 nach folgenden Kriterien:

1. Grad der Qualifikation nach § 27 HRG,
2. Gewichtete Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 HRG,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
5. Ergebnis eines von der Universität durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und den angestrebten Tätigkeitsfeldern geben sowie

- zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

(2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Universität nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 kann begrenzt werden. Die Entscheidung über die Vorauswahl erfolgt nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(3) Bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Bei Ranggleichheit nach den Kriterien gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 3 Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten entscheiden, welche Auswahlkriterien gem. § 2 Abs. 1 für die Auswahlverfahren in den jeweiligen Studiengängen angewendet werden und ob und ggf. nach welchen Kriterien eine Vorauswahl stattfinden soll. Die Entscheidungen der Fakultät sind dem Rektorat anzuzeigen.

(2) Die Fakultät teilt ihre Entscheidung nach Absatz 1 dem Rektorat bis zum 15. Januar für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 15. Juli für das darauf folgende Sommersemester mit. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Fakultät vor, werden die Studienplätze gem. § 2 Nr.1 nach dem Grad der Qualifikation vergeben; außerdem wird die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Dreifache der Zahl der gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG verfügbaren Studienplätze begrenzt und findet eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG und bei gleichem Grad durch das Los statt.

§ 4 Einladung zur Teilnahme am Auswahlgespräch der Universität

(1) Im Auswahlgespräch gem. § 2 Nr. 5 lädt die zuständige Fakultät die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zehn Kalendertage vor dem Auswahlgespräch zur Post gegeben worden ist.

(2) Mit der Ladung können folgende Unterlagen angefordert werden, die spätestens zwei Tage vor dem Auswahlgespräch bei der Fakultät vorliegen sollen:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und der angestrebten Tätigkeitsfelder begründet,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

§ 5

Auswahlkommissionen

(1) Das Auswahlgespräch gem. § 2 Nr. 5 wird von Auswahlkommissionen durchgeführt, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestehen; außerdem werden stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden im Auftrag der Rektorin oder des Rektors von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer als Angehöriger oder Angehöriger einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung anzusehen ist.

(3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 in seiner Person gegeben sind, ist dies der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät mitzuteilen. Diese oder dieser entscheidet über den Ausschluss oder weist die Studienbewerberin oder den Studienbewerber gegebenenfalls einer anderen Auswahlkommission zu.

(4) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zu einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber, für befangen oder wird von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber das Vorliegen eines die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, so ist nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 6

Durchführung der Auswahlgespräche

(1) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und ihre Identifikation mit dem gewählten Studium und den angestrebten Tätigkeitsfeldern mündlich darzulegen und zu begründen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen insbesondere darlegen:

1. eine Begründung für ihre Entscheidung, den gewählten Studiengang am gewählten Studienort studieren zu wollen;
2. bisherige Aktivitäten oder Interessen, die mit dieser Entscheidung im Zusammenhang stehen;
3. Vorstellungen über den beabsichtigten Studiengang und spätere berufliche Aufgaben und Tätigkeiten,
4. weitere Sachverhalte, die im Hinblick auf die besondere Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studiengang wichtig erscheinen.

(3) Die jeweilige Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern als Einzelgespräch durch. Das Gespräch ist nicht öffentlich und dauert in der Regel 30 Minuten. Jede Auswahlkommission soll in der Regel mindestens 20 Auswahlgespräche führen.

(4) Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll erstellt, das Angaben über die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie die wesentlichen Inhalte des Auswahlgesprächs und eine vorläufige Bewertung (Einzelbewertungen und Gesamtbewertung) gem. § 7 Abs. 1 enthält.

(5) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden anhand eines im Auftrag der Rektorin oder des Rektors von der Dekanin oder dem Dekan mit den Mitgliedern der Auswahlkommissionen abgestimmten Bewertungsmaßstabes nach dem Maß der im Auswahlverfahren festgestellten Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und den angestrebten Tätigkeitsfeldern ausgewählt.

(6) Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, an dem Auswahlgespräch ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen teilzunehmen, gestattet die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung des Einzelfalls abreichend von den vorgesehenen Anforderungen in gleichwertiger Weise an dem Auswahlgespräch teilzunehmen.

§ 7

Ergebnis der Auswahlgespräche

(1) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nach folgenden Kategorien:

- 1 - eine Zulassung ist unbedingt empfehlenswert,
- 2 - eine Zulassung ist sehr empfehlenswert
- 3 - eine Zulassung ist empfehlenswert
- 4 - eine Zulassung ist mit Einschränkung empfehlenswert
- 5 - eine Zulassung ist wenig empfehlenswert
- 6 - eine Zulassung ist nicht empfehlenswert.

Die Bewertung der vier Themenbereiche und des Gesamtgesprächsverhaltens durch das einzelne Mitglied wird durch eine ganze Zahl ausgedrückt.

Jedes Mitglied einer Auswahlkommission bewertet zunächst die Themenbereiche (§ 6 Abs. 2) und den Gesamteindruck der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers (sachangemessenes Eingehen auf die Fragen, Klarheit der Gedankenführung und Sprache, Stringenz der Argumente) entsprechend der in Satz 1 aufgeführten Bewertungsskala. Die Gesamtbewertung erfolgt nach Summierung sämtlicher Teilbewertungen und Division durch 10.

(2) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellen alle Auswahlkommissionen gemeinsam in einer Gesamtkonferenz, in der insbesondere die Grenzümge erörtert werden, eine Rangfolge der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, die zusammen mit den Gesprächsprotokollen und den angeforderten Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung im Auftrag der Rektorin oder des Rektors vorgelegt wird.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Universität ausgewählt worden sind, erhalten von der Universität Zulassungsbescheide. In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, kann die Universität die Zentralstelle beauftragen, Zulassungsbescheide zu erteilen.

(4) Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Universität einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 18 VergabeVO NRW an der Universität Bielefeld vom 01. Dezember 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 29 Nr. 25 S. 207) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 19. Januar 2005.

Bielefeld, den 1. Februar 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann